

VEREINSORDNUNG

Die Vereinsordnung (VO) basiert auf dem Bundeskleingartengesetz und der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V. vom 20.11.1999

1. Pflichten der Mitglieder

- 1.1. Schäden jeglicher Art sind vom Verein fernzuhalten bzw. abzuwenden und jeder hat sich für den Erhalt materieller Güter einzusetzen
- 1.2. Den Zahlungsverpflichtungen ist in der festgelegten Höhe und zum festgelegten Termin nachzukommen
- 1.3. Die Gärten sind ständig im bestimmungsgemäß erforderlichen Pflegezustand zu halten
- 1.4. Die Gärten dienen der Erholung. Aus diesem Grunde ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Arbeitslärm sowie laute Musik u.ä. zu unterlassen. Motorgetriebene Gartengeräte und sonstige lärm erzeugende Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Ihre Nutzung ist gemäß der geltenden Polizeiverordnung der Stadt Leipzig, werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Dies trifft auch auf die Verrichtung lärm erzeugender Arbeiten zu.
- 1.5. Pflichtstunden sind in der Regel zu den festgelegten Arbeitseinsätzen abzuleisten. Ausnahmen entscheidet der Vorstand
- 1.6. Pflegearbeiten, für deren Durchführung Pflichtstunden angerechnet werden, sind ordnungsgemäß und zu den festgelegten Zeiten durchzuführen. Jeweils am 01. Mai und am 01. Oktober müssen die Pflegearbeiten sichtbar erledigt sein. In Härtefällen, gesundheitlich oder altersbedingt, kann der Vorstand Sonderregelungen beschließen
- 1.7. Auf dem Gelände des Vereins ist ständig für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Eingangstore sind in den Monaten APRIL bis SEPTEMBER von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet zu halten. Außerhalb dieser Zeiten sind die Eingangstore zu verschließen
- 1.8. Die Natur und Umwelt ist zu achten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter strenger Beachtung der Giftwirkungen gegen Menschen und Nützlinge durchzuführen. Die Verwendungsvorschriften der Hersteller sind einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen sind keine chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Biologischen Pflanzenschutzmaßnahmen ist der Vorrang zu geben.
- 1.9. Unberechtigte Eingriffe in vereinseigene Anlagen sind zu unterlassen. Das betrifft insbesondere die Elektro-, die Hauptwasseranlage und den Zaun, der das Vereinsgelände eingrenzt.

- 1.10. Auf dem Vereinsgelände zeitweilig abgelagerte Materialien sind innerhalb von 7 Tagen zu entfernen und die Lagerstelle sauber zu hinterlassen. Nachbesserungen und Reparaturen sind für den Verursacher ggf. kostenpflichtig.
- 1.11. Die Wege im Verein sind Fußwege und dürfen von Radfahrern nur im Schritt befahren werden. Auch die Kinder sind dazu anzuhalten.
- 1.12. Die Mitglieder des Vereins haben dafür zu sorgen, dass auch ihre Angehörigen und Besucher die Ordnungen des Vereins einhalten.

2. Rechte der Mitglieder

- 2.1. Alle Mitglieder können sich für eine ehrenamtliche Arbeit im Vorstand bewerben und bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung aktiv mitarbeiten
- 2.2. Vorschläge zur Verbesserung des Zusammenlebens im Verein und der Arbeit des Vorstandes können zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden.
- 2.3. Bei Unstimmigkeiten kann sich jeder an den Vorstand wenden und um umgehende Klärung bitten.
- 2.4. Jeden 1. Montag in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober können in der Zeit von 18.30 Uhr bis 19.00 Uhr beim Vorstand Probleme vorgebracht werden.
- 2.5. Die Vereinsanlagen stehen jedem Mitglied zur Verfügung. Das betrifft auch das Vereinshaus. Die Nutzungsregeln sind von jedem Nutzer einzuhalten. Kostenlos ist die Benutzung des Vereinshauses für Mitglieder des Vereins, die sich zu einem Arbeitskreis oder Zirkel zusammenfinden und dafür die Zustimmung des Vorstandes haben.

3. Inkrafttreten

Diese VO wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.2000 beschlossen. Sie ersetzt die Vereinsordnung vom 01.11.1990 und tritt zum 28.10.2000 in Kraft.